

PRÄAMBEL

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 19 und 28 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NdsMVG) hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück einen Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Lauenbrück" bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, als Satzung beschlossen.

Lauenbrück, den

Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Lauenbrück hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 "Solarpark Lauenbrück" beschlossen.

Die Aufstellungsbeschluss ist in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich bekannt gemacht worden.

Lauenbrück, den

Bürgermeister

2. Vervielfältigungen

Kartengröße: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltg.

©2021 LGLN
Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen
Regierungstr. 1
30559 Hannover

Die Planzeichnung entspricht dem Stand der Liegenschaftskarten und wird die selbstständig bestimmten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand von). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Ortskarte ist einwandfrei möglich.

Schweffel, den

Ort, bez. Verm.-Ing.

3. Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 26 "Solarpark Lauenbrück" wurde ausgefertigt von der

Planungsgesellschaft Nord GmbH
Lindenstraße 48
37083 Rotenburg (Wümme) | Fax: 05281 / 92290
E-Mail: info@gpp-architekten.de

Rotenburg (Wümme), den

Planverfasser

4. Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Lauenbrück hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 26 "Solarpark Lauenbrück" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 26 "Solarpark Lauenbrück" und der Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Lauenbrück, den

Bürgermeister

5. Erneute öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Lauenbrück hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 26 "Solarpark Lauenbrück" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 26 "Solarpark Lauenbrück" und der Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Lauenbrück, den

Bürgermeister

6. Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Lauenbrück hat den Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Lauenbrück" nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lauenbrück, den

Bürgermeister

7. Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 26 "Solarpark Lauenbrück" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan Nr. 26 "Solarpark Lauenbrück" ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Lauenbrück, den

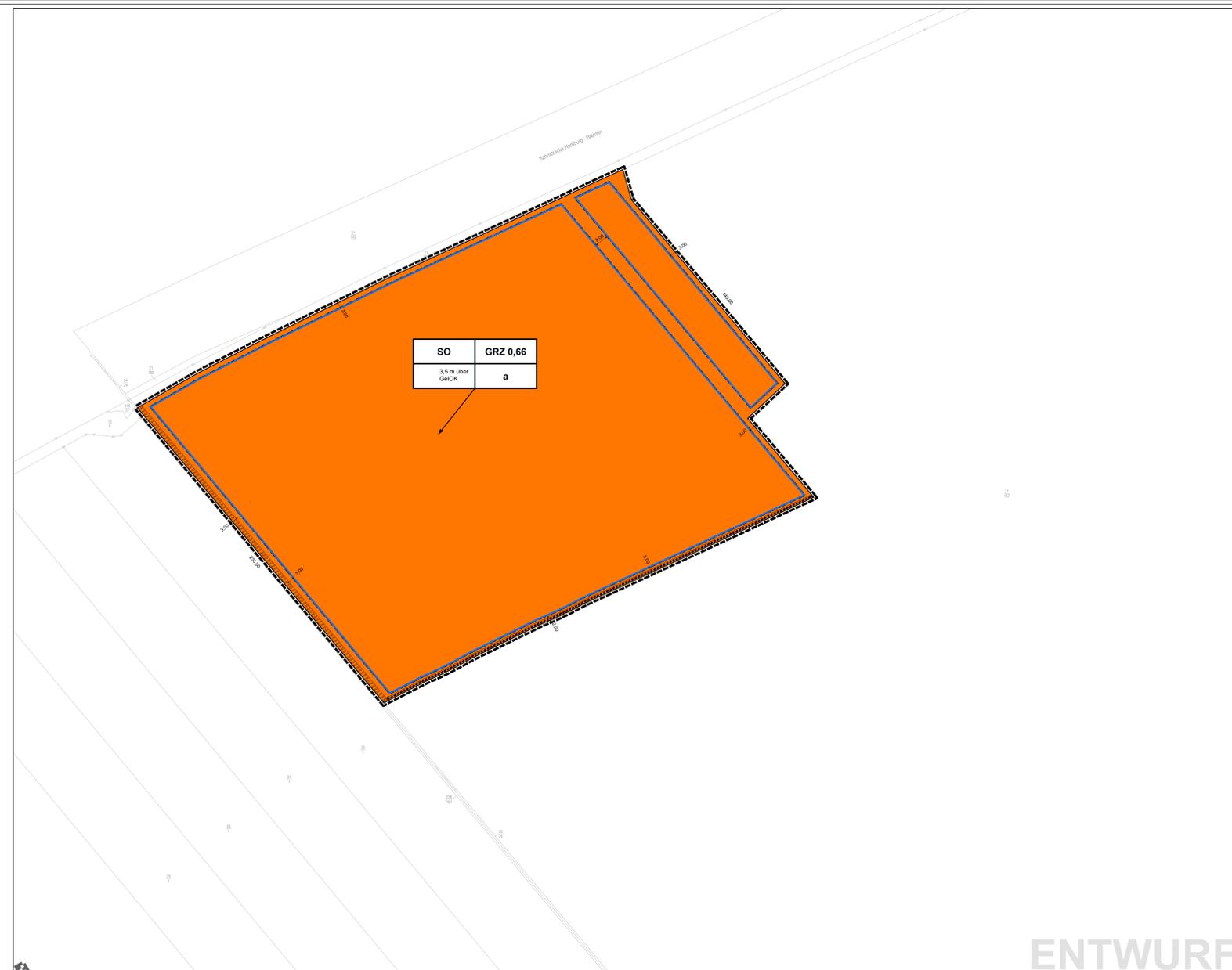
Bürgermeister

8. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung

Inverhieb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 26 "Solarpark Lauenbrück" sind eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verfahren des Bebauungsplans und des Flächenutzungsplans oder Mängel des Abwägungsverfahrens nicht geltend gemacht worden.

Lauenbrück, den

Bürgermeister



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 10 Abs. 1 BauGB

Die Sonstigen Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dienen der Nutzung der Sonnenenergie. Die Sondergebiete sollen die Flächen für die hierzu erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen bereitstellen.

In den Sondergebieten sind folgende Nutzungen, bauliche Anlagen und Einrichtungen allgemein zulässig:

Innere der Baugrenzen

- Photovoltaikmodule in Festsauform, einschließlich ihrer Befestigung auf und im Erdboden
- Technische Einrichtungen und Anlagen zum Betrieb von Photovoltaikmodulen (z.B. Trafostationen und Wechselrichter)
- Einrichtungen und Anlagen für Wartung, Instandhaltung, Pflege und Service sowie zur technischen Überwachung der Photovoltaikanlagen

Innen- und außerhalb der Baugrenzen

- Die für die Erschließung der Photovoltaikanlagen erforderlichen Ven- und Entsorgungseinrichtungen
- Die für die Erschließung der Photovoltaikanlagen erforderlichen Straßen und Wege
- Einrichtungen und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaikanlagen
- Einrichtungen durch Zaunanlagen mit Toren
- Anpflanzungen für die Eingrünung zu freier Landschaft
- Landwirtschaftliche Nutzungen und Anlagen

Die Flächen im Sondergebiet, die nicht von baulichen Anlagen überdeckt werden, sind nach Inbetriebnahme der Anlagen, mit Ausnahme der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern, als Erntestoppflanzland zu bepflanzen. Die extensive Bewirtschaftung ist höchstens als zweischürige Mähweise (1. Mahd nach dem 15.06. oder Schafbeweidung mit weniger als zwei Großvieheinheiten pro Hektar zulässig. Das Mähgut ist vollständig abzufahren. Eine Erntegut-Sorgung mit mineralischen Düngestoffen mit 50 kg N/20 kg P/40 kg K pro Hektar und Jahr oder mit Festmist ist bis zum 20.03. und ab dem 15.06. gestattet. Stäbe- und Futtermittel dürfen nicht angelegt werden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zugelassen.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 11 Abs. 1 BauGB

Im Sondergebiet dürfen gemäß § 18 BauNVO die baulichen Anlagen die in der Planzeichnung festgesetzte Bauhöhe von 5,5 über GOK nicht überschreiten.

Im Sondergebiet wird gemäß § 17 BauNVO in der Planzeichnung eine Grundflächenzahl von 0,66 festgesetzt.

In den Sondergebieten darf die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nicht überschritten werden.

3. BAUWEISE § 17 Abs. 2 BauGB

In der abweichenden Bauweise sind gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO bauliche Anlagen über 50 m Länge zulässig.

4. INGRÜNUNG § 17 Abs. 3 BauGB

Innenhalb der 3 m breiten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern ist eine 2-reihige Strauchreihe anzupflanzen.

Folgende Arten sind zu verwenden:

Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität
Struktur		
Prunella	Heidekraut	3,1 x 3, 80/120
Corylus avellana	Haselnuss	3,1 x 3, 80/120
Salix purpurea	Flugblättrige Weidenröschen	3,1 x 3, 80/120
Salix purpurea	Flutweiden	3,1 x 3, 80/120
Salix purpurea	Feldweiden	3,1 x 3, 80/120
Salix purpurea	Flussweiden	3,1 x 3, 80/120
Salix purpurea	Blauweiden	3,1 x 3, 80/120
Salix purpurea	Schwarzweiden	3,1 x 3, 80/120

* 3,1 x 3, 80/120 = 3reihig, von Sauggraben, Saugrinne bis 120 cm

Pflanzenabstand: Reihen- und Pflanzenabstand 1,00 x 1,25 m auf Lücke. Alle Straucharten sind zu gleichen Anteilen in Gruppen von 3-7 Exemplaren zu pflanzen.

Eingrünung: Die Eingrünung erfolgt durch den Vorhandenbleiben in der ersten Pflanzperiode (November bis April) nach Beginn der Bauarbeiten im Sondergebiet. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle von mehr als 10 % sind unverzüglich in der folgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

5. ERHALT VON BÄUMEN

Innenhalb der 2 m breiten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzten Fläche zum Erhalt von Blumen und Sträuchern ist der Baumbestand zu erhalten.

HINWEISE

1. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO)

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BAUNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

2. ALLFALLEN

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor. Sollten während der Erdarbeiten vor Ort Bodenveränderungen, unregelmäßige Bodenverfärbungen oder Abfallablagerungen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

3. ARTENSCHUTZ

Mit der Umsetzung der Planung sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten bzw. können diese vermieden werden. Als artenschutzrechtliche Vorhabenmaßnahmen ist zu beachten, dass die Baufeldräumung außerhalb der Bruch- und Setzzeit durchzuführen oder durch Vegetationsmaßnahmen und über eine Begrünung der baulichen Vorhaben gesichert werden ist, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden. Zusätzlich ist die Rodung von Gehäusen im Zeitraum 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Außerhalb dieser Zeiträume nur unter vorheriger Begutachtung eines Sachverständigen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

4. AUSGLEICHSMAßNAHMEN

Die externe Ausgleichsmaßnahme zur Kompensation eines Brutstandortes einer Feldlerche ist dem Flurstück 118 der Flur 1 Gemarkung Lauenbrück zugeordnet.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(GEMÄSS PLANZEICHENERKLÄRUNG VON 1990)

Art der baulichen Nutzung

SO Sonstiges Sondergebiet
Hier: Photovoltaik
(§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß
(§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO)

OK Obervorte baulicher Anlagen als Höchstmaß
(§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a Abweichende Bauweise
(§ 22 (4) BauNVO)

Baugrenze
(§ 23 (3) BauNVO)

Naturschutz

Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern
(§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 (7) BauGB)

ÜBERSICHTSPLAN

M 1:10.000



GEMEINDE LAUENBRÜCK

Landkreis Rotenburg (Wümme)

BEBAUUNGSPLAN NR. 26

Solarpark Lauenbrück

Entwurf für die Beteiligung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stand: 23.09.2022



ENTWURF